

Kultusministerium des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Abteilungsleiter Geyer
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 27.02.2013

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO); Ihr Schreiben vom 04.02.13

Sehr geehrter Herr Geyer,

zunächst möchte ich mich auch namens von Herrn Manfred Zimmer, Vorsitzender des VDP Sachsen-Anhalt, für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsentwurf sowie für die zu diesem Thema bereits veranstaltete (und aus unserer Sicht sehr konstruktive) Gesprächsrunde in Ihrem Haus mit Herrn Staatssekretär Dr. Hofmann, Frau Dr. Blaszczyk sowie Frau Vieweg bedanken.

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt das von Ihrem Haus beabsichtigte Vorhaben, die vom Schulgesetz vorgesehenen Verordnungsregelungen zu den Ersatz- und Ergänzungsschulen in einer Verordnung zusammenzufassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch einmal auf das gemeinsame Schreiben des VDP Sachsen-Anhalt und der Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen (LAG) verweisen, mit dem wir bereits am 01.12.11 unter der Überschrift „Hinweise der Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt zum beabsichtigten Erlass einer Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft“ auf aus unserer Sicht bestehende Schwachpunkte der aktuellen Ersatzschul-VO hingewiesen haben.

Die Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt beschränkt sich deshalb nicht nur auf die tatsächlichen Neuregelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf, sondern bewertet auch einige Regelungen, die aus der bisherigen Ersatzschul-VO wortgetreu übernommen werden sollen.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

Von herausragender Wichtigkeit sind dabei für uns die Regelungen über die Anzeige und Genehmigung der Lehrkräfte an den Ersatzschulen (s. §§ 2 Abs. 6 Nr. 2, 6, 7; 3 Abs. 1, 2; 5 Abs. 1, 3), über die Ausgestaltung der Finanzhilfe sowie deren Nachweisprüfung (s. §§ 9, 10) und die erstmaligen Verordnungsregelungen zu den Ergänzungsschulen (s. §§ 12 bis 14), zu denen wir teilweise erhebliche rechtliche Bedenken haben.

Zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt im Detail:

1. § 1 – Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

Absatz 3

Die in Satz 1 vorgesehene Nachweiserbringung einer dauerhaften Gewährung von rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der jeweiligen Ersatzschule geht über die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 der Landesverfassung sowie des § 16 SchulG-LSA weit hinaus.

Der Nachweis der Dauerhaftigkeit kann jedenfalls nicht Gegenstand des Genehmigungs-, sondern nur des Anerkennungsverfahrens (s. § 17 Abs. 1 S. 1 SchulG-LSA) sein, **zumal das Bundesverfassungsgericht mit dem Nachweis der Dauerhaftigkeit auch das uneingeschränkte Aufleben des Finanzhilfeanspruchs direkt verbunden hat.**

Tatbestandsmerkmal des Art. 28 der Landesverfassung sowie des § 16 SchulG-LSA ist es auch nicht, dass der die Genehmigung beantragende Ersatzschulträger zwangsläufig dauerhaft Eigenleistungen (s. Satz 2) zu erbringen hat.

Selbst wenn man in Auslegung einer früheren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (das sich allerdings noch nie mit der Bedeutung des Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung befasst hat) zu dem Ergebnis kommen sollte, derartige Eigenleistungen verpflichtend fordern zu können, hätte dies der Landesgesetzgeber bereits im Schulgesetz regeln müssen.

Eine derartige Regelung ist hier jedoch nicht enthalten (erst recht nicht in Art. 28 unserer Landesverfassung) und kann deshalb auch nicht Gegenstand der auf dem Schulgesetz beruhenden Verordnung sein.

2. § 2 – Genehmigungsverfahren

a.) Absatz 5 Nr. 6

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt die Einfügung des Wortes „**verpflichtend**“ in Nr. 6, gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass z. B. die gesonderten Kosten des Ganztagsbetriebes einer Ersatzschule bisher vom Land Sachsen-Anhalt nicht getragen werden,

weshalb ein Ersatzschulträger diese zusätzlichen Kosten des Ganztags schulbetriebes (vor allem die erhöhten Personal- und Sachkosten) bei der Kalkulation seines Schulgeldes nicht unberücksichtigt lassen kann.

Gleiches gilt für den Betrieb von Internatsschulen. Auch das Land Sachsen-Anhalt ist Träger zumindest einer Schule, deren Besuch zur Nutzung des angegliederten Internats verpflichtet (s. Landesgymnasium Schulpforte). Die hierfür von den Schülereltern aufzubringenden Kosten bewegen sich in der Regel trotz der erheblichen Subventionierung durch das Land deutlich über den monatlichen Schulkosten, die die Schulaufsicht bei neu gegründeten Ersatzschulen akzeptiert.

b.) Absatz 6 Nr. 2

Nach Satz 2 soll ein Schulträger für Lehrkräfte, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben, die Übersetzung dieser Abschlüsse (Zeugnisse) und den „Nachweis der Gleichwertigkeit“ vorlegen.

Nach Ansicht des VDP Sachsen-Anhalt muss die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung i.S. des § 16 Abs. 3 Nr. 1 SchulG-LSA in erster Linie von der Schulaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden (s. auch § 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes – BQFG), der Ersatzschulträger kann neben der Vorlage des übersetzten Zeugnisses allenfalls ergänzende Indizien dafür benennen, die für eine gleichwertige Ausbildung dieser Lehrkräfte sprechen.

Wenn Ersatzschulträger die Feststellung einer entsprechenden Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung (häufig für Personen, die in anderen Staaten der EU aufgrund ihrer Ausbildung bereits im Schulunterricht eingesetzt wurden) bei der zuständigen Stelle im Land (oder ggf. bei der zuständigen Stelle des Bundes) beantragt haben, führte dies in der Praxis bisher sehr häufig zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung.

Deshalb regt der VDP Sachsen-Anhalt an, dass derartige Lehrkräfte entsprechend der Vorgaben des § 16a Abs. 2 S. 3+4 SchulG-LSA bereits im Unterricht eingesetzt werden dürfen, wenn der Schulträger die entsprechend übersetzten Zeugnisse vorlegt und den Nachweis erbringt, dass er für die betreffenden Lehrkräfte einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihres Abschlusses gestellt hat. In diesen Fällen könnte die Schulaufsicht auch mit dem Instrument der befristeten Unterrichtsgenehmigung arbeiten, bis eine endgültige Entscheidung zur Feststellung der gleichwertigen Ausbildung vorliegt.

Darüber hinaus regt der VDP Sachsen-Anhalt an, dass die Schulaufsicht darauf achten sollte, ob die o.g. zuständige Landes- oder Bundesbehörde **tatsächlich die Gleichwertigkeit (und nicht etwa die Gleichartigkeit)** der wissenschaftlichen Ausbildung der ausländischen Lehrkraft geprüft hat.

Sollte die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden können, wäre ein Hinweis der Schulaufsicht sehr hilfreich, welche Voraussetzungen die betreffende Person mit dem ausländischen Berufsabschluss noch erfüllen muss, um für den Unterrichtseinsatz an einer Ersatzschule genehmigungsfähig zu sein.

c.) Absatz 6 Nr. 7 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 am Ende

Grundsätzlich ist für den VDP Sachsen-Anhalt die Forderung der Vorlage einer Gesamtübersicht aller vorgesehenen Lehrkräfte im Genehmigungsverfahren nachvollziehbar, wenn hierbei die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 5 berücksichtigt wird, da es für den Antragsteller oftmals ein sehr schwieriges Unterfangen ist, bereits zum Zeitpunkt der vorgesehenen Antragsfrist (7 bzw. 8 Monate vor Aufnahme des Schulbetriebes) alle Lehrkräfte abschließend zu benennen.

Die gewählte Formulierung in § 5 Abs. 1+2 des Verordnungsentwurfs führt zu der Annahme, dass ein genehmigter Ersatzschulträger nach der Aufnahme seines Schulbetriebes jedes Mal extra eine Gesamtübersicht zu allen vorgesehenen Lehrkräften neu erstellen und von der Schulaufsicht genehmigen lassen muss, wenn er beispielsweise eine neue Lehrkraft einstellt bzw. einen Antrag auf Unterrichtsgenehmigung für diese Lehrkraft stellt. Dieses (neue) Verfahren würde zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand für alle Ersatzschulträger und die Schulaufsicht führen.

Deshalb empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt, in § 5 Abs. 1 S. 2 die Worte „und Nr. 7“ ersatzlos zu streichen.

d.) Absatz 8

Mehrere Gerichte – auch in Sachsen-Anhalt – haben bereits entschieden, dass die Begrifflichkeit „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ auch auf andere Schulen als die Freien Waldorfschulen und die anerkannten Berufsbildungswerke zutreffen kann.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt deshalb erneut an, die in Abs. 8 genannten Schultypen **nicht abschließend, sondern beispielhaft** zu benennen bzw. eine allgemeine Definition zur Erklärung des Begriffes „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ vorzunehmen.

3. **§ 3 – Einsatz von Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften**

a.) § 3 Abs. 1 S. 2; Abs. 2 S. 2

Der VDP Sachsen-Anhalt empfiehlt, Satz 2 in Abs. 1 gänzlich zu streichen, weil die hierin benannte Frist (zwei Monate vor dem geplanten Unterrichtseinsatz) zumindest bei den anerkannten Ersatzschulen im Widerspruch zum sofort möglichen Unterrichtseinsatz nach der Anzeige der Lehrkraft durch den Schulträger (§ 16a Abs. 2

S. 3+4 SchulG-LSA) steht.

Auch für die lediglich genehmigten Ersatzschulen ist ein Widerspruch zwischen Satz 2 und den Sätzen 3+4 in § 3 Abs. 1 festzustellen. Die Beurteilungsfrist für die Schulverwaltung ist hier klar definiert, weshalb aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt kein Grund dafür zu erkennen ist, ergänzend zu den übrigen Regelungen die hiervon abweichende 2-Monats-Frist vorzusehen.

Gleiches gilt in analoger Form für die Genehmigung von Schulleiterinnen/Schulleitern in Abs. 2 S. 2. Auch hier sieht S. 3 lediglich eine 1-Monats-Frist vor. Der VDP Sachsen-Anhalt empfiehlt daher ebenfalls, in Abs. 2 S. 2 die Passage „in der Regel zwei Monate vor dem geplanten Unterrichtseinsatz“ zu streichen.

b.) Grundsätzliches

Nach § 16a Abs. 2 S. 1 SchulG-LSA darf ein Ersatzschulträger nur Schulleiterinnen/Schulleiter sowie Lehrer/innen im Unterricht einsetzen, wenn für diese eine Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde. **Hier stellt sich für den VDP Sachsen-Anhalt immer wieder die Frage, welche personalrechtlichen und organisatorischen Freiheiten der Schulleiter oder Vertretungsberechtigte einer Ersatzschule bei der Organisation des Schulbetriebes tatsächlich hat.** Konkret geht es um die Frage, ob für die im Unterricht eingesetzten Lehrkräfte eine allgemeine oder streng fächerbezogene Unterrichtsgenehmigung vorliegen muss.

Nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 Grundgesetz darf die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte der Ersatzschulen nicht hinter der Ausbildung der Lehrkräfte zurückstehen, die an vergleichbaren staatlichen Schulen im Unterricht eingesetzt werden. Welche Situation finden wir diesbezüglich an den staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt vor?

Laut **Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage der Landtagsabgeordneten Frau Prof. Dalbert** waren am 01.08.12 an 64 staatlichen Schulen die Schulleiterstellen nicht besetzt (s. **Landtags-Drs. 6/1392**, Antwort zu Frage 2). Eine Ersatzschule ohne Schulleiter/in würde in der Regel durch die Schulaufsicht gar nicht erst genehmigt werden.

Im Schuljahr 2010/11 wurden 1.125 Lehrkräfte aus allgemeinbildenden staatlichen Schulen **in mehr als einer Schulform** (somit auch an berufsbildenden staatlichen Schulen) im Unterricht eingesetzt (s. Antwort der Landesregierung auf Frage 4 von Frau Prof. Dalbert). Möchte hingegen ein Ersatzschulträger eine Lehrkraft **schulformfremd** (also z. B. eine ausgebildete Sekundarschullehrkraft in einer berufsbildenden Schule) einsetzen, gibt es häufig Probleme mit der entsprechenden Unterrichtsgenehmigung durch das zuständige Landesschulamt.

Auf die Frage 3 der Abgeordneten Dalbert, wie viele Lehrkräfte an den staatlichen Schulen im Schuljahr 2010/11 mindestens für eine Zeit von sechs Monaten **fachfremd** (d.h. ohne die für die entsprechenden Unterrichtsfächer erforderlichen Aus- oder Weiterbildungen) Unterricht erteilten, konnte die Landesregierung gar keine Antwort geben. In der Praxis ist es an staatlichen Schulen (ganz besonders im berufsbildenden Bereich) so, dass der Schulleiter selbst die Entscheidung darüber trifft, welche Lehrkräfte mit sog. „**Fachneigung**“ in den Mangelfächern (also Unterrichtsfächern, für die fachbezogen qualifizierten Lehrkräfte nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen) eingesetzt werden (z. B. im Fremdsprachenunterricht, in Kunst, Musik, Sport oder Technik). So kommt es nicht selten vor, dass z. B. eine für die Unterrichtsfächer Mathematik/Physik ausgebildete Lehrkraft an einer staatlichen Schule über Jahre hinweg auch im Unterrichtsfach Chemie eingesetzt wird, ohne die dafür erforderliche formale Ausbildung zu haben.

Würde hingegen ein Ersatzschulträger die gleiche Lehrkraft ebenfalls im Chemieunterricht einsetzen wollen, würde die Schulverwaltung mit dem Verweis auf die fehlende wissenschaftliche Ausbildung die Genehmigung im Regelfall ablehnen. **Diese ungleiche Vorgehensweise – insbesondere in Zeiten eines wachsenden Lehrkräftemangels – stellt aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt einen Verfassungsverstoß dar.**

Deshalb sollte in der SchifT-VO (idealerweise in § 3 und/oder § 5) klargestellt werden, dass der Ersatzschulträger gemeinsam mit seiner/seinem Schulleiter/in die gleichen Befugnisse wie ein(e) Schulleiter/in einer staatlichen Schule hat und die durch die Schulverwaltung genehmigten Lehrkräfte ggf. auch neigungsbezogen einsetzen kann, ohne dass es einer erneuten fachbezogenen Genehmigung durch das Landesschulamt bedarf.

4. § 5 – Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Änderungen

a.) Absatz 1

Hinsichtlich der hier vorgesehenen genehmigungs- und anzeigepflichtigen Änderungen verweise ich auf meine Ausführungen in 2c.) sowie 3b.).

b.) Absatz 3 S. 2

Die hier in Nr. 2+3 vorgesehene Anzeigepflicht jeder nachträglichen Absenkung der Pflichtstundenzahl sowie des Beschäftigungsumfanges der genehmigten Lehrkräfte greift unverhältnismäßig stark in die Organisations- und Vertragsfreiheit der Ersatzschulträger ein, erhöht den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten und findet auch keine Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes.

5. § 6 – Anerkennungsvoraussetzungen und –verfahren

a.) Absatz 4 S. 2

Der VDP Sachsen-Anhalt empfiehlt, die Formulierung „frühestens sechs Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist oder“ entweder vollständig zu streichen oder hier eine längere Frist (z. B. acht Monate) vorzusehen, weil durch die Formulierung „spätestens sechs Monate vor dem Termin, zu dem die Ersatzschule die Anerkennung anstrebt“ etwas Verwirrung gestiftet wird. Ein allgemeinbildender Schulträger, der beispielsweise zum 01.08.13 die staatliche Anerkennung anstrebt, hätte nach der bisherigen Formulierung seinen Antrag hierzu taggenau am 01.02. bei der Schulverwaltung einreichen müssen, um der „Frühestens/Spätestens-Regelung“ der VO zu entsprechen. Diese Regelung, die so auch nicht in der Verwaltungspraxis gehandhabt wird, ist kaum vermittelbar und wenig praktikabel.

b.) Absatz 5

Hier empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt eine analoge Anwendung der Fristen nach § 2 Abs. 1+2, so dass regelmäßig eine Entscheidung der Schulverwaltung über den Antrag des Schulträgers auf staatliche Anerkennung (der in der Regel mit dem Antrag auf Finanzhilfe gekoppelt ist) **bereits zwei Monate vor dem Ablauf der Dreijahresfrist** erfolgen sollte. In der Praxis könnte beispielsweise ein Antrag eines allgemeinbildenden Ersatzschulträgers auf staatliche Anerkennung bereits am 01.06. mit Wirkung zum 01.08. durch die Schulverwaltung beschieden werden.

Dies würde die Planungssicherheit der entsprechenden Schulträger deutlich erhöhen. Hoch problematisch wäre es nämlich, wenn ein Schulträger erst am 01.08. erfährt, dass sein Antrag auf staatliche Anerkennung für das anlaufende Schuljahr abgelehnt wurde (und somit in der Regel auch der Antrag auf Finanzhilfe). Hier hätte der betroffene Schulträger kaum noch Zeit, betriebswirtschaftlich adäquat auf die negative Entscheidung der Schulverwaltung zu reagieren.

6. § 7 – Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfe

a.) Absatz 2 S. 2

Hier sei nur kurz darauf hingewiesen, dass die benannte 6-Monats-Frist bereits am 01.02.13 – also noch vor dem Inkrafttreten der SchifT-VO – abgelaufen ist.

b.) Absatz 3 am Ende

Zwar erscheint die Forderung, dass für die Schüler/innen im Gemeinsamen Unterricht (GU) die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1+2 der VO über die sonderpädagogische Förderung einzuhalten sind, nachvollziehbar, der VDP Sachsen-Anhalt möchte aber darauf hinweisen, dass eine Ersatzschule in der Regel keine gesonderten Mittel für die

notwendige sächliche und organisatorische Ausstattung des GU erhält und dies auch bei der Finanzhilfeberechnung nicht adäquat berücksichtigt wird (**s. hierzu auch die noch folgenden Anmerkungen zu § 9 Abs. 3 Nr. 5**). Zudem sind die benannten Regelungen in der VO über die sonderpädagogische Förderung zu unbestimmt (mehrfache Verwendung des Begriffes „je nach Bedarf“ oder der Worte „und anderes“ bzw. „oder Ähnliches“ in § 18 Abs. 2), so dass für die inklusiv arbeitenden Ersatzschulträger im Zweifelsfall nicht klar ist, welche Voraussetzungen sie konkret erfüllen sollen und was die Schulaufsicht konkret von ihnen fordern kann (**Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz**).

7. § 8 – Gewährung und Abrechnung der Finanzhilfe

Entsprechend den Erfahrungen des letzten Jahres empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt, in Abs. 4 eine genaue Frist vorzusehen, an der das Landesschulamt die monatlichen Abschlagszahlungen jeweils spätestens zu leisten hat.

8. § 9 – Ausgestaltung der Finanzhilfe

a.) Absatz 2

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt ausdrücklich das folgerichtige Vorhaben des Ordnungsgebers, für die Berechnung der Finanzhilfe für den Schuljahrgang 13 der Freien Waldorfschulen die Berechnungsfaktoren der Sekundarstufe II eines Gymnasiums heranzuziehen. In Satz 2 des Absatzes 2 sollte aus Transparenzgründen dargestellt werden, nach welchen Kriterien die gesonderte Stundenpauschale für die Freien Waldorfschulen festgesetzt werden soll.

b.) Absatz 3

Auch hier anerkennt der VDP Sachsen-Anhalt das Bemühen des Ordnungsgebers, die für die Berechnung der Finanzhilfe heranzuziehenden Entgeltgruppen zumindest für die Sekundar- und Gesamtschulen sowie für die pädagogischen Mitarbeiter/innen und Betreuungskräfte an Grund- und Förderschulen an die **tatsächlichen Gegebenheiten an den staatlichen Schulen** in Sachsen-Anhalt anzupassen.

Dennoch erscheinen insbesondere die in Nr. 2 unverändert vorgesehenen Eingruppierungen der Lehrkräfte an Gymnasien und berufsbildenden Schulen als weiterhin deutlich zu niedrig.

Nach unserer Auffassung ist die Regelung des § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG so auszulegen, dass hierbei das „**durchschnittliche**“ Jahresentgelt einer in der entsprechenden Schulform angestellten Lehrkraft zu berücksichtigen ist.

Als Bezugsmaßstab sollten daher die im jeweiligen aktuellen Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt schulformspezifisch dargestellten überwiegenden Eingruppierungen von nichtver-

beamteten Lehrkräften herangezogen und bei Bedarf angepasst werden.

Bei dem Versuch der Feststellung, wie die nicht verbeamteten Lehrkräfte an den staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt jeweils schulformspezifisch eingruppiert sind, hat der VDP Sachsen-Anhalt aufgrund fehlender öffentlich zugänglicher Alternativen auf die **Angaben des Haushaltsplanes des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2012/2013** zurückgegriffen (s. Anlage zu dieser Stellungnahme).

Hieraus ergeben sich unsere dringenden Forderungen nach einer gesetzeskonformen Anpassung der berücksichtigten Entgeltgruppen für Lehrkräfte an Gymnasien (z. B. 40 v.H. der Entgeltgruppe 13, 60 v.H. der Entgeltgruppe 14) und vor allem für die berufsbildenden Schulen (korrekter wäre bei den Fachtheorielehrkräften die Entgeltgruppe 14 und bei den Fachpraxislehrkräften die Entgeltgruppe 10).

Bei den Sekundarschulen sollte zudem ab dem 01.08.16 zu 100 Prozent die Entgeltgruppe 13 herangezogen werden.

Bei den pädagogischen Mitarbeiter/innen an Grundschulen (s. Nr. 3a.) sollte berücksichtigt werden, dass bei inklusiv arbeitenden Grundschulen in der Regel das gleiche pädagogische Personal wie an den Förderschulen benötigt wird.

Bei Nr. 4 Satz 2 sollte ergänzend auf die mit Beginn des Schuljahres 2013/14 vorgesehenen Absenkungen der neuen Abschmelzgrundbeträge an den Sekundar- und Gesamtschulen sowie für die pädagogischen Mitarbeiter/innen an Grund- und Förderschulen hingewiesen werden, die sich offenbar aus den beabsichtigten Neueingruppierungen in den genannten Schulformen ergeben. Aus Nr. 4 S. 2 könnte der falsche Eindruck entstehen, dass die genannten Abschmelzbeträge bereits seit dem Schuljahr 2009/10 eine unveränderte Höhe hätten, was theoretisch in diesen Schulformen nachträglich sogar noch Auswirkungen auf bereits für zurückliegende Schuljahre ergangene Bescheide haben könnte. Die Ermittlung der konkreten Höhen der neuen Abschmelzgrundbeträge können von den Schulträgern sicherlich nicht ohne weiteres nachvollzogen werden.

Noch weniger nachvollzogen werden kann durch den VDP Sachsen-Anhalt die in Nr. 5 S. 3 vorgesehene Regelung im Zusammenhang mit der Berechnung des Schülerkostensatzes für eine(n) Schüler/in im gemeinsamen Unterricht, wonach „mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen 16,5 v.H. des Zuschusses nach Satz 2 als Sachkostenzuschuss gewährt werden“. Hieraus ergeben sich zwei Fragen:

1. Welcher Sachkostenzuschuss wird für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen herangezogen?

2. Nach § 18a Abs. 5 SchulG-LSA beträgt der Sachkostenzuschuss für alle Förderschüler (unabhängig vom jeweiligen Förderschwerpunkt!) 26,5 Prozent. Wieso wird hiervon bei der Berechnung des Schülerkostensatzes für den GU an Ersatzschulen abgewichen?

Nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt müsste Satz 3 in Nr. 5 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schulgesetzes wie folgt lauten: „Es werden 26,5 v.H. des Zuschusses nach Satz 2 als Sachkostenzuschuss gewährt.“

c.) Absatz 6

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt das Vorhaben des Verordnungsgewehrs, für die zum 01.08.13 neu startenden Gemeinschaftsschulen – soweit sie von Ersatzschulträgern betrieben werden - Übergangsregelungen zur Finanzhilfeberechnung für diese neue Schulform vorzusehen.

Diese Übergangsregelungen hätten nach unserer Auffassung allerdings bereits im Schulgesetz getroffen werden müssen. Die in Abs. 6 übergangsweise vorgesehene Regelung zur Ermittlung der Berechnungsgröße „**Klassenfrequenz**“ verstößt jedenfalls gegen die Regelung des § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 3 SchulG-LSA. Bisher überhaupt nicht erwähnt ist der Umgang mit der Berechnungsgröße „**Wochenstundenbedarf je Klasse**“, so dass die Ersatzschulträger, die eine Umwandlung ihrer bisherigen Schule in eine Gemeinschaftsschule bereits zum 01.08.13 anstreben, zumindest aus heutiger Sicht nicht seriös einschätzen können, wie sich die Finanzhilfe für die neu eingeführte Schulform „Gemeinschaftsschule“ konkret ausgestalten wird.

9. § 10 – Nachweis und Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe

a.) Absatz 2

Da bei einer nicht unwesentlichen Anzahl der Ersatzschulträger das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, ist die in Satz 1 vorgesehene Frist (15. Juli) für die Vorlage des Jahresabschlusses oder der Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung häufig kaum einzuhalten. Der VDP Sachsen-Anhalt empfiehlt daher für diese Fälle, die Frist auf Antrag der betreffenden Schulträger verpflichtend um sechs Monate zu verlängern (**in Satz 3 sollte deshalb für die genannten Ersatzschulträger das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt werden; außerdem müsste vor dem Wort „verlängern“ das Wort „zu“ eingefügt werden**).

Darüber hinaus ist es für die Ersatzschulträger regelmäßig erst möglich, einen **seriösen Verwendungsnachweis** zu erstellen, wenn der betreffende Jahresabschluss vorliegt und das/die Refinanzierungsverfahren für das jeweilige Geschäftsjahr durch bestandskräftige(n) Bescheid(e) abgeschlossen ist/sind. Dies sollte in Satz 2 unbedingt klargestellt werden. **Die in Satz 1 genannte Frist (15. Juli) kann nach dem Wortlaut der VO und vor allem auch aus praktischen**

Erwägungen heraus für die Erstellung des Verwendungsnachweises jedenfalls nicht gelten.

b.) Absatz 6

Für die Regelung des Absatzes 6 ist keine Rechtsgrundlage erkennbar, **zumal die Finanzhilfe für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt nicht bedarfsorientiert, sondern weitgehend pauschal ermittelt und – nunmehr ohne Ausnahme - erstmalig nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist ausgereicht wird.**

Zudem verkennt diese Regelung die tatsächlichen Verhältnisse an einer freien Schule. Auch wenn nicht klar ist, was konkret unter „Geschäftsführung“ alles subsumiert werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass zu den Aufgaben der Geschäftsführung u.a. die besonders kostenintensive kaufmännische Buchführung (inkl. Kosten der Steuerberatung), die Personalführung und –verwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit und die juristische Vertretung des Ersatzschulträgers zu zählen sind. Diese Aufgaben werden – größtenteils sehr kostenintensiv – im Falle der staatlichen Schulen vom Land Sachsen-Anhalt sowie von den übrigen staatlichen Schulträgern wahrgenommen. Ein freier Träger muss diese Aufgaben hingegen in Eigenregie wahrnehmen und benötigt dafür in der Regel spätestens nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauphase zwingend eine eigene Geschäftsführung. **Steuerrechtlich** wird im Übrigen die Angemessenheit der Ausgaben für die Geschäftsführung im Rahmen von Betriebsprüfungen nach den entsprechenden Regelungen des Bundesfinanzministeriums (s. Schreiben des BMF vom 14.10.02 an die obersten Finanzbehörden der Länder) beurteilt. Hiervon würde Abs. 6 zu Lasten der Ersatzschulträger abweichen.

Zur besseren Anschauung soll folgendes Beispiel dienen:

Eine einzügige (schon relativ gut besuchte) freie Grundschule weist 100 Schüler/innen in 4 Klassen auf. Da aktuell aufgrund der Regelung des § 18a Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA durchschnittlich nur 21 Schüler/innen einer Grundschulklasse bezuschusst werden, würde für gerade einmal 84 Schüler/innen die Finanzhilfe gewährt werden. Im laufenden Schuljahr 2012/13 beträgt der vorläufige Finanzhilfesatz für Grundschulen 3.665,71 €, für 84 Schüler/innen also insgesamt 307.919,64 €. Hiervon dürften für die Geschäftsführung dieser Grundschule nach der bisherigen 5%-Regelung des **Abs. 6** gerade einmal 15.395,98 € brutto für ein gesamtes Schuljahr verwendet werden. Abzuziehen wären hiervon noch zumindest die Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung, also ca. 20 Prozent. Übrig bliebe dann für die entsprechende Geschäftsführung ein **Bruttoverdienst** von 12.316,78 € pro Jahr, mithin **1.026,40 € pro Monat**. Hinzu kommen aber noch die weiteren o.g. Kosten der Geschäftsführung. Es kann kaum angenommen werden, dass sich mit einem solchen Gehalt ein(e) Geschäftsführer(in) finanzieren ließe. **Für eine Lehrkraft an einer Ersatzschule wäre diese Entlohnung auch aus der Sicht der Schulaufsicht sicherlich in keinsten Weise akzeptabel.**

10. § 11 – Statistische Auskunftspflicht

Bereits im Anhörungsverfahren zur damals geplanten 14. Schulgesetzänderung hat der Landesdatenschutzbeauftragte deutlich gemacht, dass er die Regelung in S. 3, wonach bei den statistischen Angaben, die jeder Ersatzschulträger zu leisten hat, als „Hilfsmerkmal“ auch die Namen der jeweils eingesetzten Lehrkräfte anzugeben sind, als einen Verstoß gegen die Gesetzesbestimmungen zum Datenschutz ansieht (s. Niederschrift 6/BIL/15 – öffentlich – 11.07.2012, S. 61, Pkt. 17).

Sinn der Aufstellung und Auswertung einer Statistik ist es gerade nicht, bestimmte statistische Angaben konkreten Personen zuordnen zu können. Hierbei ist außerdem das besondere Konkurrenzverhältnis zwischen staatlichen (mittelbar oder unmittelbar in Trägerschaft des Landes) und freien Schulen zu berücksichtigen. Der Konkurrent (das Land) könnte so in Zeiten einer immer größeren Lehrerknappheit vertrauliche Angaben z. B. über den konkreten Beschäftigungsumfang von Lehrkräften der konkurrierenden freien Schulen erhalten. **Schon dieser Anschein sollte vermieden werden. Satz 3 ist deshalb in § 11 ersatzlos zu streichen.**

11. § 12 – Anzeige (Ergänzungsschulen)

a.) Absatz 1

Nachdem aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und einer fehlenden Verordnungsregelung der Betrieb einer Ergänzungsschule bisher direkt nach ihrer Anzeige an die oberste Schulbehörde aufgenommen werden konnte, sieht der aktuelle VO-Entwurf nunmehr eine 6-Monats-Frist (nach Eingang der vollständigen Unterlagen) vor, die ggf. beliebig (ohne weitere Fristnennung) erweitert werden kann, falls die oberste Schulbehörde „ergänzende Unterlagen“ zur Anzeige der geplanten Ergänzungsschule anfordern sollte.

Während diese Verordnung einen klaren Zeitrahmen für das Genehmigungsverfahren der Ersatzschulen vorsieht, sind die entsprechenden Regelungen für die Ergänzungsschulen (also von Schulen, die niemals Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung durch das Land erwerben) deutlich intransparenter. Hier sollte im Sinne der Rechtssicherheit analog dem Verfahren zu den Ersatzschulen nachgebessert werden.

b.) Absatz 2

Was der Anzeige zur Errichtung einer Ergänzungsschule beizufügen ist, ergibt sich bereits aus § 18 b Abs. 2 S. 2 SchulG-LSA. Zumindest die im Verordnungsentwurf in § 12 Abs. 2 S. 2 vorgesehenen Beifügungen gehen teilweise deutlich über die Vorgaben des Schulgesetzes hinaus. So soll der Schulträger Muster der mit dem Schulleiter und den Lehrkräften abgeschlossenen Arbeitsverträge vorlegen, obwohl Art. 7 Abs. 4 S. 3 Grundgesetz für die Ergänzungsschulen aus-

drücklich nicht gilt. In dem genannten Satz 2 ist deshalb die Ziffer „6“ zwischen den Ziffern „5“ und „9“ zu streichen.

12. § 13 – Anerkennung von Ergänzungsschulen

Auch für die Anerkennung von Ergänzungsschulen gibt das Schulgesetz in § 18d Abs. 1 einen klaren Rahmen vor. Danach kann einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer anerkannten Schule verliehen werden, wenn der Unterricht nach einem von der Schulbehörde genehmigten Lehrplan erteilt wird.

Der VO-Entwurf fügt hierzu aber noch zwei weitere – schwer zu erfüllende – Tatbestandsvoraussetzungen hinzu:

Entweder muss die Ergänzungsschule in besonderer Weise dem öffentlichen Interesse dienen oder ihr Vorhandensein muss die Errichtung entsprechender öffentlicher Schulen erübrigen.

Hier geht der VO-Entwurf also klar über die Forderungen des Schulgesetzes hinaus, was in jedem Falle rechtswidrig wäre. Im Abs. 1 ist deshalb die Passage „entsprechende öffentliche Schulen nur deshalb ... dem öffentlichen Interesse dient sowie“ vollständig zu streichen.

13. § 14 – Schulleitung und Lehrkräfte

Zunächst geht der VDP Sachsen-Anhalt davon aus, dass in S. 3 zweimal die Einfügung des Wortes „nicht“ versehentlich unterlassen wurde (nach den Worten „an entsprechenden öffentlichen Schulen“ und nach den Worten „gleichwertige Leistungen“).

Der VDP Sachsen-Anhalt gibt zu bedenken, dass Ergänzungsschulen Bildungsgänge vorhalten, die an den staatlichen Schulen des Landes nicht vorgesehen sind. Häufig geht es hier um besonders innovative Bildungsgänge, die aktuell von der Wirtschaft nachgefragt werden. Die hierfür notwendigen Lehrkräfte werden – zumindest wenn man die gleichen Kriterien wie für die Ersatzschulen ansetzt – kaum zu finden sein, da es ja die entsprechenden Lehrkräfte-Ausbildungen auch nicht im Land gibt. Deshalb wird eine Ergänzungsschule viel stärker als eine Ersatzschule dazu gezwungen sein, auf sog. „Seiteneinsteiger“ (die z. B. „lediglich“ einen Fachhochschul- oder einen Technikerabschluss aufweisen) zurückzugreifen.

Deshalb sollten die Hürden für die (faktische) Genehmigung der Lehrkräfte an Ergänzungsschulen nicht zu hoch gesetzt werden. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass neue Ergänzungsschulen gar nicht mehr errichtet werden könnten.

14. § 15 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ein übergangloses Inkrafttreten der Neuregelungen zu den Ergänzungsschulen, die sofort auch laufende Anzeigeverfahren betreffen würden, lehnt der VDP Sachsen-Anhalt ab. **Deshalb ist in Abs. 1 S. 2 die Passage „§ 12, § 13 und § 14“ ersatzlos zu streichen.**

Verantwortlich für Ausarbeitung der Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt:

Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage:

Tarifrechtliche Eingruppierungen der angestellten Lehrkräfte der staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt laut Haushaltsplan des Landes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, Einzelplan 07, S. 243 ff.

- Anlage -

Tarifrechtliche Eingruppierungen der angestellten Lehrkräfte der staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt laut Haushaltsplan des Landes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, Einzelplan 07, S. 243 ff.

Schulform	Haushaltsjahr 2012 (Vergütungsgruppe/Anzahl der in die Gruppe jeweils eingruppierten Lehrkräfte)	Haushaltsjahr 2013 (Vergütungsgruppe/Anzahl der in die Gruppe jeweils eingruppierten Lehrkräfte)	Prozentuale Eingruppierung
Grundschulen	E 11 = 1.311	E 11 = 1.308	E 11 = 100 %
Sekundarschulen	E 14 = 50 E 13 = 2.060	E 14 = 50 E 13 = 2.060	E 14 = 2 % E 13 = 98 %
Gymnasien	E 15 = 80 E 14 = 422 E 13 = 238	E 15 = 80 E 14 = 422 E 13 = 238	E 15 = 11 % E 14 = 57 % E 13 = 32 %
Gesamtschulen	E 15 = 10 E 14 = 26 E 13 = 105 E 11 = 69	E 15 = 10 E 14 = 26 E 13 = 105 E 11 = 69	E 15 = 5 % E 14 = 12 % E 13 = 50 % E 11 = 33 %
Förderschulen für Lernbehinderte	E 14 = 9 E 13 = 379 E 11 = 91 E 10 = 55	E 14 = 3 E 13 = 387 E 11 = 91 E 10 = 55	E 14 = 0,5 % E 13 = 72,5 % E 11 = 17 % E 10 = 10 %
berufsbildende Schulen	E 15 = 100 E 14 = 274 E 11 = 15 E 10 = 80 (Fachpraxis)	E 15 = 100 E 14 = 274 E 11 = 15 E 10 = 80 (Fachpraxis)	<u>Fachtheorie:</u> E 15 = 25 % E 14 = 70 % E 11 = 5 % <u>Fachpraxis:</u> E 10 = 100 %